

22-Dec-2020 20:57 060262039997

+4960262039997

p. 1

An das
Verwaltungsgericht
Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (Eilantrag)

wegen „Erster Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Ergänzung der Vierten Allgemeinverfügung vom 20.12.2020 zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Antragsteller

Name, Vorname: [REDACTED]
Geb: [REDACTED]
Straße, Hausnr: [REDACTED]
Postleitzahl, Wohnort: [REDACTED]
Email: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

Antragsgegner

Name: Landkreis Darmstadt-Dieburg / Stadt Darmstadt
Anschrift: Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

22-Dec-2020 20:57 060262039997

+4960262039997

p.2

Wegen Dringlichkeit stellt die Antragstellerin den Antrag, ohne mündliche Verhandlung folgende einstweilige Anordnung zu erlassen:

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Antragsgegnerin verpflichtet, die von ihr mit Datum vom 20. Dezember 2020 erlassene Allgemeinverfügung aufzuheben bzw. diese in geänderter Rechtsform neu zu erlassen, da sie in der gegenwärtig erlassenen Form als rechtswidrig eingestuft werden muss.

Begründung

Die Antragstellerin betreibt einen Online-Handel für Feuerwerkskörper, sowie einen stationären Ladenverkauf an den letzten drei Werktagen eines Jahres. Unterjährig werden über den von der Antragstellerin betriebenen Online-Shop mit den Verbrauchern Kaufverträge über Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, T1 und P1 geschlossen. Diese Feuerwerkskörper werden sodann im gesetzlich zulässigen Zeitraum gem. der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ausgeliefert bzw. durch den Verbraucher abgeholt.

Die Stadt Darmstadt, sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg haben in der Allgemeinverfügung ein generelles Abbrennverbot für Feuerwerkskörper aller Kategorien im gesamten öffentlichen Raum des Landkreises für den Zeitraum vom 31.12.2020 – 01.01.2021 veranlasst.

Hier lässt sich bereits anführen, dass ein pauschales Verbot zum Zünden aller Feuerwerkskörper unverhältnismäßig ist. Das Verbot ist umfassend und erstreckt sich auf alle Arten von Feuerwerkskörpern (beginnend beim Kleinst- und Jugendfeuerwerk, bspw. Wunderkerzen, Knallerbsen und Tischfeuerwerk, über das Kleinfeuerwerk, das in der Zeit vom 28. bis 31. Dezember erworben werden und in der Silvesternacht verwendet werden dürfen, bis zum erlaubnispflichtigen Großfeuerwerk) und grundsätzlich alle Arten von pyrotechnischen Gegenständen, die für Bühnen und Theater oder für andere technische Zwecke vielfältige Verwendung finden.

22-Dec-2020 20:57 060262039997

+4960262039997

p.3

Ein solch umfassendes Feuerwerksverbot ist keine objektiv notwendige Infektionsschutzmaßnahme, die auf §§ 32, 28 des Infektionsschutzgesetzes gestützt und verordnet werden darf. Mit Infektionsschutzmaßnahmen dürfen lediglich infektionsschutzrechtlich legitime Ziele verfolgt werden, etwa die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs von Ansteckungen und Krankheitsfällen zu vermeiden.

Hier sei jedoch angemerkt, dass dazu nicht die spezifischen Gefahren zählen, die sich aus dem Umgang mit Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen ergeben.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und die hierzu erlassenen Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz sind abschließend. Diese entfalten grundsätzlich Sperrwirkung für die Landesgesetzgeber, als auch Städte und Kommunen. Demnach fehlt es vorliegend bereits an der Kompetenz.

Zur Erreichung der danach allein relevanten infektionsschutzrechtlichen Ziele ist das hier ausgesprochene Verbot weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht angemessen.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen wie z.B. Theaterpyrotechnik (Kategorie T1) setzt einen infektionsrelevanten Kontakt verschiedener Personen nicht voraus und führt auch nicht unmittelbar und zwingend zu einem solchen. Es besteht außerdem kein allgemeiner Erfahrungssatz, dass das Abbrennen jedweder Feuerwerkskörper zu infektionsschutzrechtlich unerwünschten Personenansammlungen führe. Um die Maßnahme auf §§ 32, 28 des Infektionsschutzgesetzes zu stützen, wäre dies aber gerade erforderlich.

Es mag zwar als richtig erscheinen, dass der Umgang mit Feuerwerkskörpern gerade in der Silvesternacht zu behandlungsbedürftigen Verletzungen führen kann und dies in der Vergangenheit auch der Fall war. Hierdurch aber nur kurzzeitig gebundene medizinische Behandlungskapazitäten reduzierten erforderliche medizinische Kapazitäten.

22-Dec-2020 20:50 060262039997

+4960262039997

p. 4

ten zur Behandlung COVID-19-Erkrankter nicht und führen auch nicht zu einer Überlastung des Gesundheitssystems. So auch das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 18.12.2020 (Az.: 13 MN 568/20)

Zudem ist das Abbrennverbot im gesamten öffentlichen Raum des Landkreises Darmstadt-Dieburg unverhältnismäßig.

Einer Gefahr infektionsrelevanter Ansammlungen einer größeren Zahl von Personen kann in gleicher Weise effektiv dadurch vorgebeugt werden, dass das Verbot auf solche Orte beschränkt werde, an denen diese angenommene Gefahr überhaupt oder jedenfalls typischerweise besteht. Diese Einschätzung liegt offenbar auch dem auf der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 gefassten Beschluss (dort Nr. 4 Satz 2 f.: "Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen...") und anderen diesen Beschluss umsetzenden Regelungen in anderen Bundesländern zugrunde. Das Land Hessen hat diesen Passus auch in der Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Corona-Virus eingearbeitet. Zwar ist es vorgesehen, dass die örtlichen Behörden hierüber auch hinausgehen können. Allerdings betrachtet der Landkreis Darmstadt-Dieburg überhaupt nicht solche publikumsträchtigen Plätze oder macht sich gar die Mühe, solche explizit herauszuarbeiten, sondern spricht vielmehr ein pauschales Verbot für den gesamten öffentlichen Raum aus. Eine Notwendigkeit hierfür ergibt sich gerade nicht.

Das pauschale Abbrennverbot hat mittelbar gravierende negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Unternehmen, die pyrotechnische Gegenstände erzeugten oder vertrieben, so wie es der Antragsteller ist. Hinzu kämen nicht zu vernachlässigende Beeinträchtigungen der allgemeinen Handlungsfreiheit auf der Nachfrageseite, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stünden, und die deshalb - auch während einer Pandemie - nicht hinzunehmen seien.

FAX

+49 611 327618 537

Fax.Poststelle@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

6/9

23.12.2020 10:35:10

✗

22-Dec-2020 20:50 060262039997

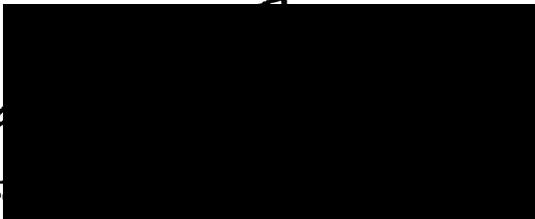
+4960262039997

p.5

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Das gegenständliche Abbrennverbot bezieht sich auf den Zeitraum vom 31.12.2020 – 01.01.2021 und steht damit unmittelbar bevor.

Mit freundlichen Grüßen



ANLAGEN

Gesundheitsamt

der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsamt Darmstadt Niersteiner Straße 3 64295 Darmstadt
Postfachadresse 64220 Postfach 110527

Vorsitzender des Verbandsvorstandes

Verwaltungsgericht Darmstadt

4. Kammer

Postfach 111450

64229 Darmstadt

Per Fax: 0611-327618537

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Az: 4 L 2132/20

Unser Zeichen
240.2-168/20 zö-sfi

Telefon: 0 61 51 – 33 09 – 0
Durchwahl
Fax: 0 61 51 – 33 09 – 920
E-Mail:

Darmstadt, den
28.12.202

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED] / Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt
und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Az: 4 L 2132/20

wird beantragt.

den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Mit der 1. Änderung zur 4. Allgemeinverfügung vom 21.12.2020 hat der Antragsgegner in Ziffer 6 untersagt, in der Zeit vom 31.12.2020 bis 01.01.2021 Feuerwerkskörper im gesamten öffentlichen Raum des Landkreises Darmstadt-Dieburg abzubrennen.

Die 4. Allgemeinverfügung und die 1. Änderung dazu, die auch das Feuerwerksverbot betrifft, sind unter www.ladadi.de zu finden.

Flexible Arbeitszeit ohne
Kernarbeitszeit
Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder
Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

Auf die Begründung des Feuerwerksverbots wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Der Antragsteller ist nicht antragsbefugt. Der Vollzug der Allgemeinverfügung des Antraggegners verletzt ihn nicht in seinen Rechten.

Er trägt vor, als Onlinehändler für Feuerwerkskörper und mit Ladenverkauf an den letzten drei Werktagen des Jahres tätig zu sein. Er sieht für sich wirtschaftliche Nachteile, weil das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verboten wird.

Ursache für seinen wirtschaftlichen Nachteil ist aber nicht die Allgemeinverfügung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg, sondern die nunmehr in Kraft getretene 3. Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Diese führt in Artikel 1 in Abänderung des § 22 Abs.1 S.1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz für das Jahr 2020 ein Überlassungsverbot für Silvesterfeuerwerk an Verbraucher ein. Dass hier mit einmaligen Umsatzverlusten für das pyrotechnische Gewerbe zu rechnen ist, hat der Gesetzgeber offensichtlich in Kauf nehmen wollen. Wollte der Antragsteller sich gegen diese Regelung zur Wehr setzen, müsste er gegenüber dem Bund ein Verfahren gegen die Bundesverordnung anstrengen.

In seinen weiteren Ausführungen wiederholt der Antragsteller fast wörtlich die Argumentation des OVG Lüneburg in dessen Beschluss vom 18.12.2020 (Az.:13 MN 568/20).

Allerdings hat der Antragsteller gar nicht glaubhaft gemacht, diesbezüglich in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein. Weder hat er vorgetragen, im Landkreis Darmstadt-Dieburg, auf den sich die angefochtene Ziffer 6 der 1. Änderung zur 4. Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 21.12.2020 räumlich bezieht, zu wohnen. Noch hat er dargelegt, in der maßgeblichen Zeit im öffentlichen Raum im Landkreis irgendwelche Feuerwerkskörper abbrennen zu wollen. Er ist von der inhaltlichen Regelung

Flexible Arbeitszeit ohne
Kernarbeitszeit
Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder
Südbahnhof Darmstadt
Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

des Feuerwerksverbots von Ziffer 6 gar nicht unmittelbar betroffen. Bereits aus diesem Grund ist der Antrag abzulehnen.

Rein vorsorglich wird vorgetragen, dass Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 21.12.2020 rechtmäßig ergangen ist und der Eilantrag auch aus diesem Grund zurückzuweisen wäre. Zunächst einmal ist festzustellen, dass im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der maßgeblichen Zeit, in der das meiste Feuerwerk abgebrannt wird, eine Ausgangssperre gilt. In der Zeit von 21.00 Uhr am 31.12.2020 bis 5.00 Uhr am 01.01.2021 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur aus wichtigen Gründen erlaubt, wozu das Abbrennen von Feuerwerk nicht gehört. Es ist also bereits aus diesem Grund nicht möglich, sich zu diesem Zweck im öffentlichen Raum aufzuhalten.

Rechtsgrundlage für das Verbot des Abbrennens von Feuerwerk ist § 28 Abs.1 S1. und 2 IfSG i.V.m. § 5 Abs.1 HGöGD und § 28 a Abs.1 Nr.3 und 9, Abs.2 Nr.2 IfSG und § 6 b CoKoBeV. Es greift die Intention des Bundesgesetzgebers auf, der nämlich mit dem o.g. neu geregelten Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern dafür die Weichen stellen wollte, dass über Silvester zumindest im öffentlichen Raum nicht „geknallt wird“, um eine zusätzliche Belastung des Gesundheitssystems und auch Infektionsrisiken zu vermeiden.

Es ist geeignet, weil es den Zweck erfüllt. Mit dem erlaubten Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur auf privaten Grundstücken sollen Begegnungen reduziert und auch ein Verletzungsrisiko, das durch gemeinschaftliches Knallen auf Plätzen und Straßen eher vorhanden ist, minimiert werden. Es ist auch erforderlich, denn mildere Maßnahmen, z.B. ein Verbot nur auf publikumsträchtigen Plätzen, hätten nicht das erstrebte Ziel erreicht. Es sollen im öffentlichen Raum um die Jahreswende grundsätzlich Verletzungsrisiken und Infektionsrisiken eingeschränkt werden.

Zudem ist die Untersagung gemäß Ziffer 6 der Verfügung auch angemessen. In Rahmen einer vorzunehmenden Güterabwägung zwischen den eingeschränkten Grundrechten ist

Flexible Arbeitszeit ohne Kernarbeitszeit

Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder
Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

der Schutz der Gesundheitsversorgung vor unnötigen Infektionsrisiken angesichts der im Landkreis hohen Inzidenz von derzeit ca. 200 gegenüber der Handlungsfreiheit der Bürger im öffentlichen Raum böllern zu dürfen als gewichtiger zu bewerten.

In den vergangenen Jahren kam es im Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Jahreswechsel immer zu erhöhten Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätzen.

Die genannten Zahlen spiegeln jeweils die Einsatzvorfälle im Zeitraum 31.12. 18:00 Uhr bis 01.01. 08:00 Uhr wieder.

Jahreswechsel	Feuerwehreinsätze	Rettungsdiensteinsätze	Einsatzfahrten/Patientenkontakte
2016/2017	21	95	124
2017/2018	14	86	114
2018/2019	16	94	129
2019/2020	33	113	144

Die Auslastung des Kreis-Krankenhauses in Groß-Umstadt besonders in der Notambulanz war um die Jahreswende stets erhöht. Es ist bekannt, dass es gerade wegen des unsachgemäßen Abbrennens von Feuerwerken zu Unfällen und teils schweren Verletzungen kommt. Die Rettungsdienste im Landkreis und auch die Bediensteten im Kreis-Krankenhaus Groß-Umstadt arbeiten aber aufgrund des aktuellen sehr besorgniserregenden Corona-Infektionsgeschehens bereits an ihrer Belastungsgrenze. So haben sich die corona-bedingten Belegungszahlen der Kliniken im Monat Dezember stetig erhöht und liegen nun an ihrer Grenze.

Datum	KKH GU		KKH JU
	Normal	Intensiv	Zapi
01.12.2020	11	1	10
02.12.2020	13	0	10
03.12.2020	14	1	10
04.12.2020	16	3	10
05.12.2020	17	2	10
06.12.2020	18	2	10

Flexible Arbeitszeit ohne Kernarbeitszeit
Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder
Südbahnhof Darmstadt
Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

07.12.2020	19	2	10
08.12.2020	19	3	10
09.12.2020	15	3	11
10.12.2020	15	3	12
11.12.2020	19	5	12
12.12.2020	25	5	12
13.12.2020	32	2	12
14.12.2020	31	3	12
15.12.2020	30	4	13
16.12.2020	31	4	13
17.12.2020	37	3	13
18.12.2020	35	3	13
19.12.2020	37	4	14
20.12.2020	39	6	14
21.12.2020	36	7	14
22.12.2020	39	5	15
23.12.2020	40	2	15
24.12.2020	37	4	16
25.12.2020	39	4	15
26.12.2020	37	2	15
27.12.2020	36	2	15

Die Vermeidung von unnötigen Verletzungen an Silvester, die erfahrungsgemäß mit dem Abbrennen von Pyrotechnik verbunden sind, ist oberstes Ziel. Bei jedem Einsatz kann es zudem zu Corona-Infektionen der Retter kommen.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes müssen die noch vorhandenen Kapazitäten unbedingt geschont und absehbare, erhebliche und vermeidbare Steigerungen des allgemeinen medizinischen Behandlungsbedarfs insbesondere im Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt verhindert werden.

Verletzungen durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind im Landkreis nicht nur auf publikumsträchtigen Plätzen, sondern auch außerhalb solcher Zentren zu befürchten. Menschen stehen gerade um Mitternacht herum gemeinsam auf den Straßen.

Flexible Arbeitszeit ohne Kernarbeitszeit
Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder
Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

Würde das Abbrennen nur auf publikumsträchtigen Plätzen untersagt, würden die Menschen ja deswegen nicht weniger abbrennen, sondern das Feuerwerk, was sie noch aus Vorjahren haben oder im Internet z.B. im Ausland beziehen, andernorts abknallen. Kommt hier noch erhöhter Alkoholkonsum zu Silvester hinzu, ist zu befürchten, dass Abstands- und Hygieneregeln keine Rolle mehr spielen. Infektionsschutzrechtlich kann das nicht gewollt sein.

Die Möglichkeit, Feuerwerk abzubrennen, besteht überdies noch im privaten Raum, dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit dürfte damit genüge getan sein. Bei Böllern auf dem Privatgrundstück kann es aber eben nicht zu spontanen Begegnungen von Menschen wie auf der Straße kommen.

25
28/12

Dr. Jürgen Krahn
Amtsleiter

Flexible Arbeitszeit ohne
Kernarbeitszeit
Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder
Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

Aktenzeichen: 4 L 2132/20.DA

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Antragstellerin,

gegen

den Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Niersteiner Straße 3, 64295 Darmstadt,

Antragsgegner,

wegen Infektionsschutzrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Griebeling,
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Heidfeld,
Richterin am Verwaltungsgericht Rabas-Bamberger

am 28. Dezember 2020 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Der Antrag,

im Wege der einstweiligen Anordnung die Antragsgegnerin (sic!) zu verpflichten, die von ihr mit Datum vom 20. Dezember 2020 erlassene Allgemeinverfügung aufzuheben bzw. diese in geänderter Rechtsform neu zu erlassen, da sie in der gegenwärtig erlassenen Form als rechtswidrig eingestuft werden muss,

hat keinen Erfolg.

Bei Auslegung im Sinne der §§ 88, 122 VwGO ist der Antrag statthaft als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, da ein Rechtsbehelf gegen die Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Ergänzung der Vierten Allgemeinverfügung vom 20.12.2020 zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung, entsprechend der Formulierung des hier gestellten Antrages, kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da in der Hauptsache eine Anfechtungsklage der statthafte Rechtsbehelf gegen die Allgemeinverfügung wäre und das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO insofern vorrangig ist (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO).

Die Antragstellerin hat im vorliegenden Fall allerdings keine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung erhoben. Auch wenn gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO der Antrag schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig ist, muss jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag der Rechtsbehelf der Hauptsache bereits erhoben worden sein, da nur Widerspruch und Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung auslösen, die das Gericht anordnen oder wiederherstellen soll (vgl. Finkelnburg / Dombert / Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. 2011, Rn. 945 f.). Dies kann hier aber letztlich dahinstehen, weil der Eilantrag aus einem anderen Grund unzulässig ist.

Die Antragstellerin ist nicht antragsbefugt, weil sie nicht geltend machen kann, durch die Allgemeinverfügung – hier die Untersagung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern am 31.12.2020 und am 01.01.2021 im gesamten öffentlichen Raum des Landkreises

- 3 -

Darmstadt-Dieburg nach Ziffer 1 b. der Allgemeinverfügung – möglicherweise in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO analog).

Da es sich bei der Antragstellerin um ein Unternehmen handelt, das unter anderem einen Onlinehandel für Feuerwerkskörper sowie einen stationären Ladenverkauf an den letzten drei Werktagen eines Jahres betreibt, begründet das Abbrennverbot nach Ziffer 1 b. der Allgemeinverfügung für sie keine eigenständige Beschwerde.

Als Händlerin bzw. Verkäuferin von Pyrotechnik ist die Antragstellerin nämlich bereits von der inzwischen in Kraft getretenen Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 18. Dezember 2020 (Bundesanzeiger AT 21.12.2020 V1) betroffen, durch deren Artikel 1 § 22 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dahingehend abgeändert wurde, dass im Jahr 2020 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht dem Verbraucher überlassen werden dürfen. Dass in § 22 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Begriff „Kategorie 2“ verwendet wird, während in § 3a des Sprengstoffgesetzes verschiedene Kategorien mit den Bezeichnungen „F1“ bis „F4“, „T1“ und „T2“, „P1“ und „P2“ sowie „S1“ und „S2“ genannt sind, ist insofern unerheblich, da aus der Genese der Norm deutlich wird, dass Feuerwerkskörper der „Kategorie F2“ gemeint sind. Mit dem Sprengstoffgesetz wurden nämlich europäische Richtlinien umgesetzt, die „Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind“, zunächst mit dem Begriff „Kategorie 2“ bezeichneten (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) der bis zum 30.06.2015 gültigen Richtlinie 2007/23/EG, ABl. L 154 vom 14.06.2007, S. 1-21) und in der Neufassung sodann mit der „Kategorie F2“ (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) ii) der Richtlinie 2013/29/EU, ABl. L 178 vom 28.06.2013, S. 27-65). Bestätigt wird dies auch durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU (ABl. L 115 vom 17.04.2014, S. 28-31), der für die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände „F 1, F 2, F 3 und F 4 für Feuerwerkskörper der Kategorien 1, 2, 3 und 4“ vorsieht. Vor diesem gemeinschafts- bzw. unionsrechtlichen Hintergrund ist auch die Terminologie in § 22 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zu sehen.

Auch aus der Begründung der Allgemeinverfügung wird deutlich, dass diese selbst keine eigenständige bzw. zusätzliche Beschwerde für Händler bzw. Verkäufer von Feuerwerkskörpern begründet, da mit ihr kein (weiteres) Verkaufsverbot statuiert werden soll.

- 4 -

Da der Antragstellerin ein Verkauf von Silvesterfeuerwerk an Verbraucher insofern bereits durch Bundesrecht verboten wird, fehlt es an der Möglichkeit einer (weitergehenden) eigenen Rechtsverletzung der Antragstellerin durch die Allgemeinverfügung des Antragsgegners.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil sie unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Die Kammer legt den Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 EUR zugrunde und sieht wegen der mit einer Entscheidung im Eilverfahren vorliegend verbundenen Vorwegnahme der Hauptsache unter Orientierung an Ziffer 1.5, Satz 2, des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von einer Reduzierung dieses Betrages ab.

Rechtsmittelbelehrung

a) Gegen diesen Beschluss kann - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

In Abgabenangelegenheiten sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen.

Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sind darüber hinaus für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Weiterhin sind Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusam-

- 5 -

menschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Außerdem sind juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Organisationen stehen, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein nach den vorstehenden Vorschriften Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen als Bevollmächtigte nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer wenn sie Beschäftigte eines Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sind oder wenn sie eine Behörde nach Maßgabe des dritten Absatzes vertreten, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Die Beschwerde ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

einulegen. Ein Vertretungsberechtigter kann die Beschwerde auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geben. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungswege eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPO) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

- 6 -

Über die Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung informiert die Internetseite <https://verwaltungsgerechtigkeithessen.de>, Stichwort: Service - Elektronischer Rechtsverkehr.

Die Einlegung der Beschwerde durch gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

einzureichen.

Auch insoweit ist eine elektronische Übermittlung, wie vorstehend erläutert, zulässig.

Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Darmstadt schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Auch insoweit ist eine elektronische Übermittlung, wie vorstehend erläutert, zulässig.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Griebeling

Rabas-Bamberger

Dr. Heidfeld

Beglaubigt:

Darmstadt, den 28.12.2020

Klingelhöfer
Justizbeschäftigte

